

2. Die Verfolgung

Vorstellung des Klerus von 1675 und Jubiläum.

Im Jahre 1675 folgte eine neue Vorstellung des katholischen Klerus, dessen Generalversammlung dem König gleichzeitig eine bedeutende, gegen Erneuerung der Verträge auf die Erbzinspächter und Pfandinhaber geistlicher Ländereien abgewälzte Beisteuer zu seinem Kriegsaufwand bewilligte. Der amtliche Redner beglückwünschte den König wegen der bereits vollzogenen Zerstörung so vieler Tempel, welche aufrührerische Gewalt dem Götzen der Lüge errichtet hätte. Er begrüßte mit Freuden die schon erreichten Erfolge der königlichen, aus Strenge und Milde weislich gemischten Massregeln und sprach die Hoffnung seiner Auftraggeber aus, dass durch die gründliche Umgestaltung (réformation) der einst seinen Vorgängern gewaltsam in unglücklicher Lage entrissenen Gesetze der grosse Monarch der scheusslichen Hyder den letzten Stoss geben und die Ketzerei völlig ausrotten würde. Diese Zureden und die sie begleitende Spende machten auf das Gemüt des Königs tiefen Eindruck. Dazu kam, dass im folgenden Jahre in Frankreich ein vom Papst ausgeschriebenes Jubiläum gefeiert wurde und Ludwigs Gemüt tief erschütterte. Er gelobte, sich von Frau von Montespan zu trennen, die ihm übrigens noch später zwei Kinder gebar, und sich mit neuem Eifer der Bekehrung seiner verirrtten Untertanen zu widmen. Zwei neue Ratgeber, der Beichtvater Père La Chaise (*Francois de La Chaise, geboren 25. August 1625, trat früh in den Jesuitenorden, dem er auch seine Schulbildung verdankte, und war in demselben bis zum Provinzial für Frankreich aufgestiegen, als er 1675 zum königlichen Beichtvater ernannt ward. Er behauptete sich in dieser Stellung bis zu seinem Tode am 20. Januar 1709. Die ihm von Ludwig XIV. geschenkte Besitzung im Osten von Paris wurde 1804 zu einem Friedhof umgewandelt, der seinen Namen trägt*) und der unlängst zum Katholizismus übergetretene Paul Pellison-Fontanier (*er wurde 1626 in Beziere geboren, studierte die Rechte, machte sich früh literarisch bekannt, ward Mitglied der Akademie und als königlicher Sekretär Gehilfe Fouquets, dessen Gefangenschaft er fünf Jahre teilte. 1670 zum Katholizismus übergegangen und mit zwei Abteien belohnt, trat er als Historiograph und Sekretär dem König nahe. Er starb am 07. Februar 1693*) hatten dabei ihre Hand im Spiel. Namentlich vermochte dieser den König zur Errichtung einer förmlichen Bekehrungskasse, die mit einem Drittel gewisser jüngst der Krone zugesprochener kirchlicher Gefälle gespeist werden. Und aus der jeder bekehrte Protestant, der dessen bedürfte, eine Belohnung oder Schadloshaltung empfangen sollte.

Pellisons Bekehrungsbank und Seelenhandel.

Pellison, der übrigens weder gegen seinen Auftraggeber noch gegen die Unglücklichen, denen er Jahrgelder verhies, treu und redlich verfuhr. Dieser eifrige Bekehrer der, wie man allgemein annimmt, 1693 nicht als Katholik gestorben ist, verstand als ehemaliger gewiegter Finanzbeamter sein Handwerk. Er richtete ein regelrechtes Bankgeschäft ein, das mit Bischöfen und sonstigen Prälaten, sowie mit bürgerlichen Beamten in fortlaufender Abrechnung stand. Eifrige Agenten stellte er im Vertrauen auf den Gott, der das Mehl und das Öl der Witwe in Zerpap zu mehrern vermocht hatte, grosse Beträge in Aussicht, die nicht immer wirklich erfolgten. Gleichzeitig hielt er aber auch verschwenderischen Bekehrern vor, dass die Herren Prälaten nicht wirksamer ihren Hof bei dem König machen könnten, dem alle Listen der Bekehrten persönlich vorgelegt werden. Als indem sie das in der Diözese Grenoble gegebene Beispiel nachahmten, wo man nur selten über den Preis von hundert Franken für den Kopf gegangen, meist aber darunter geblieben wäre. Womit die Bewilligung beträchtlicher Beihilfen für einzelne ansehnlichere Geschäfte auf vorgängigen Bericht nicht ausgeschlossen sein sollte. Mit Abscheu wendet sich das Auge von dem elenden Seelenhandel, der nun hin und her in Frankreich begann, und zu dem ein grosser Teil des Beamtenstandes und der katholischen Geistlichkeit sich im Haschen nach königlicher Gunst und in ehrloser Dienstbeflissenheit erniedrigte. Aber es muss auch, nicht zur Ehre der reformierten Gemeinschaft, ausgesprochen werden, dass dem weislich aus Strenge und Milde gemischten Verfahren unter den anderthalb bis zwei Millionen ihrer Mitglieder manches Tausend in jenen Jahren zum Opfer fiel. Freilich ruht auf der ganzen schmutzigen Angelegenheit ein undurchdringliches Dunkel, indem trotz der vom Bischof bescheinigt eingelieferten Abschwörungen oft an den Orten, deren Einwohner der Mehrzahl nach als übergetreten bezeichnet waren, der reformierte Gottesdienst nach wie vor unter gleich starker Beteiligung der Bevölkerung fortbestand.

Täuschung des Königs.

Waren vielleicht manche der Listen, die den Augen des Königs unterbreitet wurden, nur zu dem Zweck angefertigt, um ihn zu täuschen? Sicher erreichte man wenigstens, dass er sich die irrige Ansicht bildete, die grosse Mehrzahl der Protestanten wäre bereits in ihrem Glauben völlig erschüttert, und nur der hartnäckige Widerspruch einzelner Wortführer, namentlich der Theologen, hinderte das völlige

Gelingen eines Werkes, zu dem er sich nun einmal berufen glaubte, und in dessen nachdrücklicher Förderung er ein religiöses Gegengewicht gegen die Ausschreitungen seiner sinnlichen Natur suchte.

Nachdrücklichere Massregeln.

Mehr und mehr finden wir ihn bereit, zu den äussersten Massregeln gegen seine evangelischen Untertanen vorzugehen. In dem Wahn, man kann es gern glauben, dass er es nicht mehr mit einer geschlossenen kirchlichen Gemeinschaft, sondern mit einem Überrest harter Köpfe zu tun hätte, denen gegenüber Milde und Belehrung nicht mehr verfangen. Nur in kurzer Übersicht können hier die eingreifendsten dieser weiteren Schritte angedeutet werden. Im Juli 1679 wurden auch die paritätischen Kammern an den Parlamenten zu Bordeaux, Toulouse und Grenoble aufgelöst. Ein Verbot an alle Gerichtsherren, andere als katholische Beamte anzustellen, folgte im November dieses Jahres. Nachdem diesem im August 1680 rückwirkende Kraft beigelegt worden war, mussten alle protestantischen Richter, Notare, Anwälte und Unterbeamte entlassen werden.

Grausame Gesetzgebung.

Seit Februar 1680 durften Protestantinnen weder als Hebammen mehr fungieren, noch sonst ihren Glaubensgenossinnen Geburtshilfe leisten. Ein königliches Verbot vom Juni dieses Jahres verbannte die Protestanten auch aus der ihnen bis dahin noch zugänglichen Finanzverwaltung. Durch eine Reihe von Erlassen wurden den Reformierten fast alle Berufsfächer, in denen sie tätig waren, untersagt. Sie durften zuletzt weder Ärzte noch Apotheker, weder Buchdrucker noch Buchhändler, weder Künstler noch Handwerker sein. Wäre nicht in vielen Gegenden diese grausame Gesetzgebung nur sehr lau und langsam ausgeführt, hätte nicht manchen Beamten und selbst manchen Gliedern der katholischen Landgeistlichkeit das Mitleid die Arme gelähmt und den Mund geschlossen, so hätten trotz aller Unterstützung ihrer wohlhabenderen Glaubensgenossen die ärmeren Protestanten verhungern müssen. Leider war die Milde, die sich durch fälschliche Eintragung der Namen in die Listen der Neubekehrten äusserte, vielen eine Quelle neuer Leiden, indem dann das Gesetz gegen die Rückfälligen, das mit aller Strenge geltend gemacht ward, auf sie angewandt werden konnte. Weder im Leben noch im Tode hatten sie dann Ruhe vor ihren Feinden. Noch sind die Namen von mehr als fünfzig angesehenen Protestanten aufbehalten, deren Leichname, weil sie als Rückfällige galten, in jenen furchtbaren Jahren vom Nachrichter aus den Städten hinaus geschleift worden sind, ohne dass diese Liste auch nur annähernd für vollständig gelten kann.

Verbot des Übertritts.

Endlich erlangte auch der katholische Klerus, dass im Jahre 1680 jeder Übertritt von der katholischen zur reformierten Kirche bei Strafe der Verbannung und Einziehung der Güter verboten ward. Selbst der Tempel, in dem ein einmal Ausgetretener Wiederaufnahme finden würde, sollte für immer geschlossen und niedergerissen werden. Dagegen wurde auch jetzt wieder allen von der reformierten zur katholischen Kirche Übertretenden ein dreijähriger Aufschub für Bezahlung ihrer Schulden (18. November 1680) gewährt. Neben diesem allen ging eine beständige Verminderung der Zahl protestantischer Kirchen durch die Tätigkeit der katholischen Ediktskommissare her, denen längst die gesamte Untersuchung vorgebrachter Klagen allein mit Ausschluss ihrer protestantischen Beisitzer übertragen war.

Einziehung der Kirchen.

Im Verlauf von sieben Jahren war z.B. die Zahl der Kirchen in Béarn von sechsundachtzig, deren achtundvierzig eigene Geistliche hatten, auf zwanzig herabgebracht. Und in mancher anderer Provinz ging es nicht weniger schlimm. Im Jahre 1681 wurde die Akademie zu Sedan geschlossen. Im Jahre 1685 noch vor der Aufhebung des Edikts fielen die zu Saumur und die nach Puylaurens verlegte Akademie von Montauban.

Gesetz gegen die Auswanderung.

Drei Massregeln der Bekehrung verdienen aber, weil sie so recht den Gipfel teuflischer Grausamkeit bezeichnen, noch etwas genauere Betrachtung. Ich meine das Verbot der Auswanderung auch für die, welche im Inland wie das Wild des Feldes gehetzt und zur Verzweiflung gebracht wurden, die Vergiftung ihres Familienlebens durch die gesetzliche Beförderung des Kinderraubes und endlich die berücktigten Dragonaden.

Eine der wenigen Gesichtspunkte, von dem aus die Gegner dieser gehässigen Politik mit einigem Erfolg auf Ludwig XIV. einzuwirken hoffen durften, war der, dass seine Härte das Land entvölkerte und mit den Bewohnern desselben auch ihren Besitz an Geld und fahrender Habe dem Ausland zuführte. Namentlich machten die Berichte der königlichen Gesandten im Haag, in London und anderen Hauptstädten, nahe der Grenze, die Gelegenheit hatten, in dieser Beziehung Erfahrungen zu sammeln,

auf diesen offenbaren Verlust für den Volkswohlstand aufmerksam. Allein die Folge war nur, dass das Gesetz von 1669 gegen die Auswanderung neu eingeschränkt und mit besonderen Zusätzen für die Protestanten versehen wurde. So wurden durch königlichen Erlass vom 14. Juli 1682 alle Kaufverträge über unbewegliches Eigentum der Protestanten, die im Laufe des letzten Jahres vor der Auswanderung geschlossen waren, für nichtig und die Güter der Ausgewanderten von dem Staat verfallen erklärt. Selbst der Versuch der Auswanderung wurde mit lebenslänglicher Galeerenstrafe bedroht (31. Mai 1685) und dem Angeber die Hälfte dessen, was der Angegebene verlor, (20. April 1685) zugesichert.

Der Kinderraub wird gesetzlich gestattet.

Schon früher war nicht bloss den zu mannbarem Alter erwachsenen Kinder reformierter Eltern der Übertritt zur katholischen Kirche gestattet, sondern diesen jede Einwirkung gegen einen solchen Entschluss bei strenger Strafe verboten. Aber man machte die Erfahrung, dass in diesem Alter die meisten jungen Protestanten schon eine unbeugsame Festigkeit besaßen, die ihre Bekehrung erschwerte. Am 17. Juni 1681 wurde daher durch königliche Erklärung festgesetzt, dass es den Kindern reformierter Eltern schon mit sieben Jahren frei stehen sollte, sich für das katholische Bekenntnis zu entscheiden. Gesah dieses, so wurden die unglücklichen Kleinen ihren Eltern entzogen und auf deren Kosten bei zuverlässigen katholischen Pflegern untergebracht. Kein anderer Streich unter den vielen, die gegen ihr innerstes Heiligtum geführt wurden, hat so tief ins Herz der Reformierten eingeschnitten. Wie viel Abfall auch schon zu beklagen war, an wie vielen altgewohnten heiligen Stätten der Gesang der Psalmen hatte verstummen müssen, doch fühlte sich der Hausvater glücklich im Kreise der Seinen. Wenn er ihnen die Schrift auslegte, wenn er mit gedämpfter Stimme, um keinem feindseligen Nachbar Anlass zu geben, die Gesänge der Väter unter ihnen anstimmte oder dem nachwachsenden Geschlechte von dem duldenden Heldenmute der Väter erzählte. Seit diesem Erlass aber umstanden sein Haus lauernde Nachbarn, Mönche, Nonnen, Priester, um schon die Unmündigen an sich zu schmeicheln, sie mit sich in die Messe zu nehmen und ihnen etwa ein harmloses Wort der Anerkennung für den prunkvollen Kultus zu entlocken oder sie ein dargebotenes Marienbild küssen zu lassen, wie es ja die anderen Kinder auch taten. War es soweit, dann gute Nacht Friede und Ruhe im Hause! Dann half selbst kein nachträgliches Sträuben der arglos in die Schlinge gegangenen Kinder. Sie waren dem elterlichen Hause und, wie konnte es bei den Unmündigen anders sein, in den weitaus meisten Fällen auch dem Glauben der Väter unwiederbringlich verloren. Wem, der das Glück hat, Kinder in Gottesfurcht und heilsamer Sitte erziehen zu dürfen, bebte nicht das Herz bei der Vorstellung solcher Gräueltaten! Wer bewundert nicht die leidende Geduld der Unglücklichen, die auch dieses hinnahmen, ohne sich zu irgend einer ungesetzlichen Handlung hinreissen zu lassen!

Louvois und Marillac.

Damit aber auch das Äusserste an Leiden und Prüfungen der verfolgten Gemeinde nicht erspart bliebe, mischte, seit er durch den Frieden von Nimwegen (1679) freiere Hand bekommen hatte, Ludwigs XIV. berühmter Kriegsminister Francois Michel Letellier, Marquis de Louvois, sich in das Bekehrungsgeschäft. Er hatte es als den sichersten Weg zum Herzen seines Herrn erkannt, demselben auch seinerseits Erfolge in dieser Richtung vor Augen zu stellen. Hatte er nicht ein Werkzeug in der Hand, das sich auch hierfür nützlich verwenden liess? Hatte sich nicht die Einquartierung von Soldaten bei den Protestanten vor zwanzig Jahren schon in Montauban als höchst wirksam bewährt? Da es zu allgemeiner Anwendung dieses Verfahrens einer gesetzlichen Unterlage bedurfte, erschien unterm 11. April 1681 ein von Louvois gegenzeichnete königlicher Befehl, durch den alle Reformierte, die sich seit dem 01. Januar 1681 zum Katholizismus bekehrt hatten oder bekehren würden, auf zwei Jahre von der Quartierlast befreit wurden. Schon vorher hatte Louvois den Intendanten Grafen Marillac in Poitiers benachrichtigt, dass dieser Befehl demnächst erscheinen und ein Regiment Kavallerie nach dem Poitou gesandt werden würde, und ihn aufgefordert, davon zur Bekehrung der Hugenotten ausgiebig Gebrauch zu machen. **«Wenn nach gerechter Verteilung auf einen wohlhabenden Protestanten zehn Mann kommen würden, können Sie ihm zwanzig geben lassen. Da diejenigen, welche sich bekehren, sofort frei sein sollen, kann dieser Befehl, wohl ausgeführt, viel zur Bekehrung der belegten Ortschaften beitragen!»** Marillac verstand nur zu wohl die Winke des Minister, und das arme Poitou nebst den angrenzenden Landstrichen von Saintonge und Aunis hatte in jenem unglücklichen Jahre unsäglich Schweres zu erdulden. Allerdings durfte bei dieser gestieften Mission, wo möglich, kein Blut fließen. Die Quälereien mussten innerhalb einer Schranke bleiben, deren Einhaltung es wenigstens noch möglich erscheinen liess, die Bezeichnung des ganzen Vorgehens als einer Verfolgung der Protestanten abzulehnen.

Gräuel von Poitou.

Aber innerhalb dieser Schranken erlaubte sich die rohe Soldateska alles nur Erdenkliche und ward vielfach darin von ihren Offizieren und von den katholischen Geistlichen noch angefeuert. Nach glaubhaften Berichten dienten Geistliche oft als Führer und Angeber. «Mut, Mut, meine Herren!» rief einer dieser Diener Christi den in sein Dorf einziehenden Dragonern zu, «es ist der Wille des Königs, dass diese Hugenottenhunde rein ausgeplündert werden!» Die Soldaten gaben zu verstehen, dass ihnen alles gestattet wäre ausser Mord und Notzucht. Und sie trieben es danach. Aus der niedrigsten Hefe der katholischen Bevölkerung erstanden ihnen zahlreiche Helfershelfer. Längst hatte man die stillen, fleissigen, wohlhabenden Hugenotten beneidet, nun konnte man ihnen das Fett abschöpfen. Die Soldaten verschleuderten ihren Raub an den ersten besten Käufer für Spottpreise und belohnten die Angeber durch freigiebige Beteiligung an der Beute. Es soll nicht vergessen werden zu bemerken, dass von dem allgemeinen Gräuel sich einzelne hoch ehrenwerte Züge christlicher Liebe und Milde bei den Soldaten, bei den Geistlichen, bei den katholischen Nachbarn und Mitbürgern hell erhoben. Aber im ganzen war es, als ob alle Geister der Hölle auf die schutzlosen Reformierten losgelassen wären. Auch in dieser Anfechtung harrten lange nicht alle treu aus. Ganze Dörfer unterwarfen sich, um nach Abzug der Truppen den reformierten Gottesdienst wieder aufzunehmen und dann meist Opfer des Gesetzes gegen den Rückfall zu werden. Aus anderen flohen die Bewohner in Wälder und Klüfte wie Israel vor Midian!

Edikt von Hamptoncourt.

Schliesslich wurde die Sache so arg, dass Ludwig sich den Vorstellungen des protestantischen General-Deputierten Marquis de Ruvigny und anderer Protestanten des Hofes nicht mehr entziehen konnte. Das am 28. Juli 1681 auf Drängen des Parlaments von Karl II. von England erlassene Edikt von Hamptoncourt, das allen wegen ihres Glaubens verfolgten Protestanten sichere Zuflucht jenseits des Kanals eröffnete, wirkte in derselben Richtung auf ihn ein.

Die Herzogin von Celle.

Auch eine deutsche Fürstin, deren Heimat das Poitou war, die Herzogin Eleonore von Braunschweig-Lüneburg-Celle (*Eleonore Desmier d Olbreuze, geboren 03. Januar 1639, ein protestantisches Edelfräulein aus Poitou, kam als Begleiterin der Fürstin von Tarent (Herzogin von Trémoille), geborenen Landgräfin von Hessen, nach Kassel und wurde dort mit dem Herzog Georg Wilhelm von Celle bekannt, der im November 1665 mit ihr in eine Gewissensehe trat. Sie wurde 1680 als Herzogin anerkannt und starb, nachdem sie 1705 ihren Gatten verloren hatte, am 05. Februar 1722 in Celle. Durch ihre unglückliche Tochter Dorothea (geboren 1666, gestorben 1726), geschiedene Gemahlin des späteren Königs Georgs I. von England, ist sie Ahnfrau des preussischen wie des englischen Königshauses geworden*), warme Fürsprache für ihre bedrängten Landsleute erhob.

Gleissende Worte des König.

Um nicht das ganze Poitou veröden zu lassen, rief Ludwig im Dezember 1681 nicht bloss die Truppen zurück, sondern entthob auch Marillac seines Postens. Freilich um ihm den Intendanten Bâville zum Nachfolger zu geben, der mit mehr Vorsicht, aber auch mit grösserer Schlaueit die Sache auf Grund des Rückfallgesetzes weiter betrieb. Gerade aus dieser Zeit hören wir noch wiederholte Versicherungen des Königs, dass er die Edikte nicht verletzen wolle. In einem Rundschreiben an alle Bischöfe des Königreiches vom 10. Juli 1682 forderte er diese zwar auf, alle Massregeln zu ergreifen, die geeignet seien, zu dem heilsamen Werke der Bekehrung zu helfen, «doch», fügte er hinzu, »empfehle ich Ihnen vor allem, die von der gedachten Religion mit Milde zu schonen, und sich nur der Kraft der Gründe zu bedienen, um sie zur Erkenntnis zu bringen, ohne Verletzung der Edikte Verordnungen, Kraft deren die Ausübung ihrer Religion in meinem Königreich geduldet ist.» Fast gleichzeitig (17. Juni 1682) aber drohte er allen reformierten Predigern, die zugäben, dass ein einmal in die Listen der Neubekehrten eingetragenes früheres Gemeindemitglied das Gotteshaus wieder beträte, sofortige Absetzung. Der Tempel, in dem dieses geschähe, sollte niedergerissen werden, und über dieses, wie über die meisten anderen vorgeblichen Vergehen der Protestanten und Neubekehrten wurde den Intendanten die alleinige Gerichtsbarkeit ohne jede Berufung zugeteilt.

Nur kurz dauerte das Nachlassen der Verfolgung, wenn man es so nennen kann. Unter den Umständen, die dazu beitrugen, ist schon andeutend der engere Zusammenschluss der Krone mit dem Klerus im Beginn des Jahres 1682 erwähnt worden, der seinen äusseren Ausdruck in der mehr pomphaften als wirksamen Verkündigung der vier Grundsätze der gallikanischen Freiheit fand.